

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6618 –

Bauleitplanung für Campingplätze an der Ahr

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6618** – vom 9. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Durch die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 wurde eine Vielzahl von Gebäuden zerstört, die nun wiederaufgebaut werden sollen, dies betrifft auch Campinganlagen.

Ausweislich der Artikels in der Rhein-Zeitung für Andernach und Mayen vom 6. Juni 2023 beklagen die Campingplatzbetreiber die langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozesse für eine Wieder- oder Neueröffnung ihrer Caravan-, Wohnmobil- und Zeltplätze an der Ahr. Die Wiederinbetriebnahme in der laufenden Urlaubssaison 2023 erscheine unmöglich, gegebenenfalls könne der Neustart für die Betreiber nach deren Einschätzung sogar bis 2025 dauern.

Bekanntermaßen erhalten Kommunen und Campingplatzbetreiber für den Wiederaufbau im Ahrtal fachliche Unterstützung durch die „AG Wiederaufbau“ und die SGD Nord. Für jeden Campingplatz wurde ein Datenblatt erarbeitet, das die von den Kommunen genannten Camping- und Wohnmobilstellplätze in rechtlicher Hinsicht und mit Blick auf besonders planungsbedeutsame öffentliche Belange betrachtet. Die Datenblätter weisen die Anforderungen aus, die an eine mögliche Wiederzulassung gestellt werden. Prüfkriterien sind beispielsweise die baurechtliche Sicherung im Flächennutzungsplan und über einen Bebauungsplan, baurechtliche Zulassungen für Gebäude und die Frage des Bestandsschutzes, Fragen des Naturschutzes und landesplanerische Aspekte sowie das Vorliegen eines Evakuierungsplans. Darüber hinaus wird beleuchtet, ob die Campingplätze so betrieben wurden, wie sie ursprünglich genehmigt worden waren, und welche wasserrechtlichen Zulassungen vorhanden oder erforderlich sind.

Von den 18 geprüften Campingplätzen konnte bisher nur für wenige Bestandsschutz festgestellt werden. Für die überwiegende Anzahl der Campingplätze seien Bebauungspläne zu erarbeiten, so die SGD Nord. Das Aufstellungsverfahren liefere die Basis, auf der die Betreiber der Einrichtungen die notwendigen Bauanträge und wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen stellen können. Die SGD habe jedoch eine „Duldung“ in Aussicht gestellt, damit Plätze in der Zeit bis zur endgültigen Genehmigung schon einmal öffnen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Campingplätze an der Ahr können auf der Basis von Bestandsschutz weitergeführt werden?
2. Wie viele Campingplätze liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB?
3. Für welche Campingplätze ist keine Erstellung neuer Bebauungspläne vorgesehen?
4. Für wie viele Campingplätze im Ahrtal wurden bisher Bebauungspläne erarbeitet?
5. Wie erfolgte die Ausweisung im Flächennutzungsplan?
6. Wann ist mit Abschluss der jeweiligen Bauleitplanung zu rechnen?
7. Wie viele Bauanträge wurden bisher gestellt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 28.06.2023

18/6794



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

28. Juni 2023

**Kleine Anfrage Drucksache 18/6618 „Bauleitplanung für Campingplätze an der
Ahr“ des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (Freie Wähler)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Für zwei von der Flut betroffene Campingplätze wurde ein Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen festgestellt.

Zu Frage 2:

Bis auf zwei Campingplätze liegen sämtliche Campingplätze im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Zu den Fragen 3 bis 6:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden von einigen Gemeinden bislang Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen gefasst, jedoch für keinen der betroffenen Campingplätze ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächen für Campingplätze sind im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Erholung, Freizeit oder Camping, aber auch als Grünfläche oder Parkplatz dargestellt.



Die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden. Der Landesregierung liegen daher keine weitergehenden Erkenntnisse, insbesondere zum aktuellen Verfahrensstand, vor.

Zu Frage 7:

Der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen aktuell zwei Bauanträge im Bereich der von der Flutkatastrophe betroffenen Campingplätze vor.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen